

Bundessozialgericht

- 5 RJ 16/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat nach
Aktenlage ohne mündliche Verhandlung am 19. Juni 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 13. Januar 1978
aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Bremen vom 18. April 1977 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu
erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob der Klägerin die erhöhte Witwenrente für die Zeit vom 1. September bis zum 30. November 1976 zusteht.

Die im Jahre 1934 geborene Klägerin ist die Witwe des Versicherten G. B. Die erhöhte Witwenrente gemäß § 1268 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) wurde ihr bis einschließlich Juni 1975 gewährt, weil sie ihren am 12. November 1955 geborenen Sohn Uwe zu erziehen hatte, der sich nach der Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schulausbildung befand. Volljährig wurde er aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 zum 1. Januar 1975, und die Klägerin erhielt von da ab die erhöhte Witwenrente gemäß Art 10 Nr 3 Abs 1 dieses Gesetzes. Ab 1. Juli 1975 leistete ihr Sohn Wehrdienst, so daß er von da ab Waisenrente nicht mehr bezog und der Klägerin die niedrigere Witwenrente nach § 1268 Abs 1 RVO gezahlt wurde. Ihren Antrag vom 10. März 1976, die erhöhte Witwenrente wieder zu gewähren, weil ihr Sohn ab 1. August 1976 die durch den Wehrdienst unterbrochene Ausbildung zum Schiffskaufmann aufnehme, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4. Mai 1976 ab.

Mit ihrer dagegen gerichteten Klage hat die Klägerin die erhöhte Witwenrente für die Zeit vom 1. August 1976 bis zum 31. Dezember 1977 begehrt, weil die Bezugszeit dieser Rente, nachdem ihr Sohn das 21. Lebensjahr vollendet habe, um die Zeit des Wehrdienstes verlängert werden müsse. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin für die Zeit vom 1. August bis zum 30. November 1976 eine Witwenrente nach § 1268 Abs 2 RVO zu gewähren. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen (Urteil vom 18. April 1977). In der mündlichen Verhandlung vor dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Landessozialgericht (LSG) hat die Klägerin für die Zeit vom 1. bis zum 31. August 1976 die Klage zurückgenommen. Das LSG hat auf die zugelassene Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 13. Januar 1978). Seiner Ansicht nach steht der Klägerin die erhöhte Witwenrente für die noch streitige Zeit ab 1. September 1976 nicht zu. Kein Anspruch aus § 1268 Abs 2 Nr 2 RVO bestehe, wenn die Waise dem Erziehungsrecht der Witwe nicht mehr unterliege. Die Berechtigung des Sohnes Uwe zum Bezug von Waisenrente sei durch das Ableisten des Grundwehrdienstes entfallen, nicht aber durch den "vorgezogenen" Eintritt der Volljährigkeit. Der Bestandsschutz des Art 10 Nr 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 erfasse nicht den Verlust der erhöhten Witwenrente aus Gründen, die vom Alter des Kindes unabhängig seien, was auf die Heranziehung zum Grundwehrdienst zutrefte. Die Regelung verstoße nicht gegen Art 3 des Grundgesetzes (GG). Die erhöhte Witwenrente lebe nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Sohnes und der aus anderen Gründen vorübergehend weggefallenen Waisenrentenberechtigung nicht wieder auf.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin die unrichtige Anwendung des Art 10 Nr 3 Abs 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1974. Zweck dieser Übergangsregelung sei es, Härten durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters bei der Witwenrente zu vermeiden. Durch den Bestandsschutz sollten Mütter und Väter so gestellt werden, wie sie ohne die Neuregelung des Volljährigkeitsalters bezüglich der Rente gestanden hätten. Unzutreffend sei die Ansicht, daß Art 10 Nr 3 Abs 1 nur bei ununterbrochenem Bezug der erhöhten Witwenrente eigreife. Wäre das richtig, so führe es zu einer Benachteiligung bei Söhnen, die ihre Ausbildung zur Erfüllung der Wehrpflicht unterbrechen müßten. Im Vergleich dazu seien Witwen besser gestellt, deren Töchter oder Söhne unbeschadet der Wehrpflicht ihre Ausbildung abschließen könnten. Für eine solche Ungleichbehandlung gebe es keinen rechtfertigenden, sachlichen Differenzierungsgrund.



- 4 -

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
SG Bremen vom 18. April 1977 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.
Bei dem Antrag auf Wiedergewährung der erhöhten Witwen-
rente habe die Übergangsregelung des Art 10 Nr 3 Abs 1
des Volljährigkeits-Neuregelungsgesetzes nach dem ein-
deutigen Wortlaut der Vorschrift nicht angewendet
werden können.

II

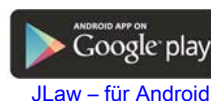
Die zulässige Revision der Klägerin ist begründet.
Ihr steht die Witwenrente nach § 1268 Abs 2 RVO in Höhe
von sechs Zehnteln der nach § 1253 Abs 2 RVO berechneten
Versichertenrente für die streitige Zeit vom 1. Sep-
tember bis zum 30. November 1976 zu. Soweit eine Verur-
teilung der Beklagten für die Zeit vom 1. bis zum
31. August 1976 erfolgt ist, hat die von der Klägerin
vor dem LSG erklärte Rücknahme der Klage den Rechtsstreit
in der Hauptsache erledigt.

Die erhöhte Witwenrente ist ua zu zahlen, solange die
Berechtigte ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht
(§ 1268 Abs 2 Nr 2 RVO). Anspruch auf Waisenrente hatte
der Sohn Uwe der Klägerin, weil er sich ab August 1976 vor
Vollendung des 25. Lebensjahres in der Berufsausbildung
befand (§ 1267 Abs 1 S 2 RVO). Das Tatbestandsmerkmal der
Erziehung eines Kindes war bei der Klägerin jedenfalls

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ab 1. Januar 1975 nicht mehr erfüllt, seitdem ihr Sohn mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BGEI I, 1713 ff) volljährig geworden war. Die dafür nun maßgebende Vollendung des 18. Lebensjahres (Art 1 Nr 1 dieses Gesetzes, § 2 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-) war bereits im November 1973 eingetreten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) enden regelmäßig das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihres Kindes mit dem Eintritt der Volljährigkeit (vgl BSGE 27, 139, 140; 38, 44, 45 unter Hinweis auf §§ 2, 1626, 1631 Abs 1 BGB). Davon ist auch der Gesetzgeber ausgegangen (BT-Drucks 7/1762, Bericht des Rechtsausschusses zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters, Seite 7; BT-Drucks 7/3237, Bericht und Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter, Seite 8). Es erübrigt sich hier, auf die gegen die Entscheidung BSGE 27, 139 ff in der Literatur vorgebrachten Bedenken und auf die Frage einzugehen, ob im Einzelfall eine Erziehung auch nach Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein kann sowie ob sich eine schematische Altersgrenze insoweit mit Allgemeingültigkeit aufstellen läßt (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd III S 707 o; Bley, Erziehungswitwenrente und Volljährigkeit, SGB 1975, 45, 46). Der Klägerin steht nämlich die mit Rücksicht auf die Kindeserziehung erhöhte Witwenrente bereits aufgrund der Übergangsregelung des Art 10 Nr 3 Abs 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 zu.

Nach dieser Vorschrift ist die Rente nach § 1268 Abs 2 Nr 2 RVO, auf die am 1. Januar 1975 wegen der Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes Anspruch besteht und deren Voraussetzungen entfallen, weil das Kind aufgrund dieses Gesetzes volljährig wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet, zu zahlen. Demzufolge ist der Klägerin bereits die erhöhte Witwenrente in den

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Monaten Januar bis einschließlich Juni 1975 gewährt worden, ehe ihr Sohn den Grundwehrdienst antrat. Für die Zeit nach der Beendigung des Wehrdienstes steht dem Anspruch auf erhöhte Witwenrente Satz 2 der genannten Vorschrift nicht entgegen, wonach der oben inhaltlich wiedergegebene Satz 1 insoweit nicht gilt, als die Voraussetzungen für die Rente aus Gründen entfallen, die vom Alter des Kindes unabhängig sind. Das trifft wohl für die Zeit des Wehrdienstes zu, besagt aber noch nicht, daß der Klägerin auch während der anschließenden Zeit des Bezuges von Waisenrente durch ihren Sohn vor Vollendung des 21. Lebensjahres nicht die erhöhte Witwenrente wieder zusteht.

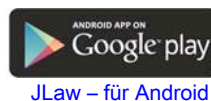
Grundsätzlich soll nach Art 10 Nr 3 Abs 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 der am 1. Januar 1975 bestehende Anspruch auf erhöhte Witwenrente fortbestehen, bis das Kind das 21. Lebensjahr vollendet. Wenn auch ausgenommen davon Fälle sind, in denen die Voraussetzungen für die erhöhte Witwenrente aus vom Alter des Kindes unabhängigen Gründen entfallen, so ist damit nicht gesagt, daß der Anspruch auf erhöhte Witwenrente während der Übergangsfrist ununterbrochen fortbestanden haben muß (aA Kompass 1974, 323, 324). Die Formulierung in Satz 2 der Übergangsregelung "... gilt insoweit nicht, als ... entfallen" legt eine Auslegung in dem Sinne nahe, daß zwar bei vorübergehendem Wegfall der Voraussetzungen die erhöhte Witwenrente nicht zu zahlen ist, danach dann aber wieder der Grundsatz des Satzes 1 gilt. Für die vom LSG und der Beklagten vertretene Ansicht würde dagegen eine Formulierung sprechen, die im Perfekt etwa lauten würde: "Satz 1 gilt nicht mehr, sobald die Voraussetzungen unabhängig vom Alter des Kindes weggefallen sind." Eine solche Fassung ist aber nicht im Gesetz enthalten. Sie würde auch der ratio legis der Übergangsregelung widersprechen. Mit ihr hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, Härten im Bereich der Witwen- und Witwerrenten für eine Übergangszeit bis zu drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zu vermeiden (vgl BT-Drucks 7/1762 S 7 zu Art 10a). Die Witwe sollte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

während der Übergangsfrist so gestellt sein, wie sie ohne die Vorverlegung des Volljährigkeitsalters gestanden hätte. Dieser gesetzgeberische Plan, in die bestehende Rechtsposition für einen Zeitraum bis zu drei Jahren zur Vermeidung von Härten nicht einzugreifen, ist nur dann verwirklicht, wenn mehr oder weniger zufällig in diesen Zeitraum fallende Anspruchsunterbrechungen vorübergehender Art ohne Auswirkungen auf die restliche Übergangszeit bleiben. Ohne die Vorverlegung des Volljährigkeitsalters hätte der Klägerin die Witwenrente nach § 1268 Abs 2 Nr 2 RVO während des streitigen Zeitraums zugestanden. Das muß auch für die Zeit nach der Beendigung des Wehrdienstes gelten, denn anderenfalls wäre nicht eine Härte vermieden, sondern geradezu aus der Sicht derjenigen geschaffen worden, die ohnehin durch das Ableisten des Wehrdienstes Opfer im Interesse der Allgemeinheit bringen und Verzögerungen bei der Ausbildung ihrer Söhne hinnehmen müssen. Für eine solche, sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung spricht die Gesetzesfassung der Übergangsregelung nicht. Der Senat geht daher von der Intention des Gesetzgebers aus, daß Härten durch die Vorverlegung des Volljährigkeitsalters für Witwen während der gesamten Übergangsfrist vermieden werden sollen und nicht nur bis zum - zufälligen - vorübergehenden Wegfall des Anspruchs, etwa infolge der Ableistung des Wehrdienstes.

Da sich somit die Revision der Klägerin als begründet erweist, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)